

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/229/2009**

Datum: 25.08.2009

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

02.2 - Dezernat II

Betrifft: Richtlinie für den "Eberswalde-Pass"

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur, Soziales und Integration	15.09.2009	Vorberatung
Finanzausschuss	08.10.2009	Vorberatung
Hauptausschuss	15.10.2009	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	22.10.2009	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Richtlinie für die Gewährung eines „Eberswalde-Passes“ mit ihren Anlagen (Antragsformular, Muster eines Passes).

2.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, auch private Betreiberinnen bzw. Betreiber von Kunst-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen bzw. Ausrichterinnen und Ausrichter von Kultur-, Bildungs- und ähnlichen Veranstaltungen zur Ermäßigung von Eintrittskarten bzw. Nutzungsentgelten in Höhe von 50% unter Anerkennung des „Eberswalde-Passes“ anzuregen.

3.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Verwaltung mit der Anpassung der Gebührensatzungen bzw. Eintrittspreisregelungen für die sich in Trägerschaft der Stadt

befindenden gemäß Nr. 2 genannten Einrichtungen dahingehend zu beauftragen, dass die Richtlinie für den „Eberswalde-Pass“ einheitlich berücksichtigt wird.

4.

Die Vertreter der Stadt Eberswalde im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der Technische Werke Eberswalde GmbH werden beauftragt, alle notwendigen Handlungen und Erklärungen vorzubereiten und in diesen Gremien vorzunehmen, die zur Umsetzung der Richtlinie für die Inanspruchnahme eines „Eberswalde-Passes“ und der damit verbundenen Eintrittspreisermäßigung für das Freizeitbad „baff“ erforderlich sind.

Boginski
Bürgermeister

Anlage
Richtlinie für den „Eberswalde-Pass“

Finanzielle Auswirkungen:	VwHH <input checked="" type="checkbox"/>	Abstimmungsergebnis:	
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	VmHH <input type="checkbox"/>		
Abgleich mit Haushaltsplan:	HH-Stelle	Planansatz	akt. Kosten-/Einnahmenermittlung
I Ausgaben/ Einnahmen	HHjahr:	11400.65112	0
	HHjahr		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	Gesamtkosten:		
	Folgekosten pro Jahr:		
II Finanzierungsquellen:	HH-Stellen	Ansatz lt. Plan	voraussichtl. Einnahmen
a) Zweckgeb. FÖM :			
b) sonst. zweckgeb. Einn.:			
c) Eigenmittel der Stadt:			
d) :			
e) :			
Mitzeichnung Amtsleiter/in:	Mitzeichnung AL Kämmerei:		
Erläuterung: a) Ausgaben werden aus dem Deckungsring des Bürgeramtes finanziert. b) Einnahmenänderungen können nicht beziffert werden.			

Sachverhaltsdarstellung:

Seit 1997 gibt es in der Stadt Eberswalde den „Sozialpass“ für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe nach BSHG. Dieser konnte unter Nachweis der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht bzw. des gültigen Sozialhilfebescheides beim Bürgeramt der Stadt beantragt und in Form einer Karte erworben werden.

Für jedes Mitglied einer Familie bzw. einer Bedarfsgemeinschaft ab Schulalter gab es einen solchen Pass. Er konnte unter Nachweis des Bedarfs bis zu drei Mal um je ein Jahr verlängert werden.

Der Sozialpass konnte in den Kultur- und Freizeiteinrichtungen in Trägerschaft der Stadt sowie für den Eintritt in Kulturveranstaltungen (mit einigen Ausnahmen) eingesetzt werden und berechtigte zu einer 50%igen Ermäßigung, auch im Freizeitbad „baff“.

Mit dem Sozialpass sollte Menschen mit geringem Einkommen die umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erleichtert werden.

Der Sozialpass wurde gut in Anspruch genommen. Waren es im Jahr 2000 noch 102 Personen bzw. Familien, so erhöhte sich die Zahl im Jahr 2006 auf 260. Im Jahr 2007 gab es 278 und im Jahr 2008 594 Verlängerungen um je ein Jahr.

Zwischenzeitlich gab es umfangreiche gesetzliche Änderungen im Bereich der Sozialhilfe. Im Zuge der Hartz-IV-Reformen wurden die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für grundsätzlich erwerbsfähige Hilfebedürftige sowie deren Familienangehörige bzw. Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft im Zweiten Sozialgesetzbuch - SGB II - zusammengefasst. Seit dem 01.05.2005 erhalten diese Personen Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld). Außerdem wurde das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in das SGB XII eingeordnet.

Die einzelnen Hilfearten der bisherigen Hilfe in besonderen Lebenslagen sind in den Kapiteln 5 - 9 SGB XII geregelt. Der Grundbedarf beider Grundsicherungsarten ist identisch, auch bezüglich der Bedarfsgemeinschaften.

In der vorliegenden Richtlinie wird die Definition der Anspruchsberechtigung der aktuellen Gesetzeslage angepasst.

Der neue Pass heißt jetzt „Eberswalde-Pass“.

Anspruch auf den Erhalt des Passes haben die Leistungsempfängerinnen und -empfänger im Sinne der Richtlinie sowie jedes Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft bzw. eines Haushaltes ab vollendetem sechsten Lebensjahr. Er gilt aber auch für jüngere Kinder. Bei Bedarf müssen sich die Passinhaberinnen und -inhaber ab vollendetem vierzehnten Lebensjahr aber durch ein Personaldokument mit Passfoto ausweisen können.

Durch den Verzicht auf ein Passfoto für den „Eberswalde-Pass“ sollen zusätzliche Kosten vermieden werden.

Seit 1997 wurden die Gebührensatzungen für die Benutzung der städtischen Einrichtungen sowie die Eintrittspreise des Freizeitbades „baff“ der Technische Werke Eberswalde GmbH mehrfach geändert. Dabei wurden die Vorgaben aus dem Sozialpass nicht immer berücksichtigt und es kam auch zu einigen Widersprüchlichkeiten bezüglich Anspruchsberechtigungen und Höhen von Ermäßigungen. Deshalb müssen alle diesbezüglichen Satzungen und Eintrittspreislisten überarbeitet werden. Es empfiehlt sich, dabei die Referentin für Soziales als Sachkundige einzubeziehen.

Menschen mit geringem Erwerbseinkommen wurden im vorliegenden Entwurf nicht als Anspruchsberechtigte aufgenommen. Zwar ist es tatsächlich in einer Reihe von Fällen so, dass ihr Einkommen bzw. das für ihre Familie nicht höher liegt, als das von Grundsicherungsempfängerinnen und -empfängern. Letztgenannte können einen Leistungsbescheid vorlegen, der auf der gründlichen, komplexen Prüfung durch den Träger der Sozialleistungen (Jobcenter, Grundsicherungsamt) beruht.

Eine solche Prüfung wäre durch die Stadt ohne erheblichen zusätzlichen Personalaufwand jedoch nicht möglich.

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde werden die Richtlinie für den Eberswalde-Pass sowie das Antragsformular auch in die Internetseite www.eberswalde.de unter „Eberswalde-Pass“ eingestellt.

Der vorhandene „Sozialpass“ ist noch für die bestätigte Dauer gültig. Bei Bedarf der Verlängerung oder der Neuausstellung wird er durch den „Eberswalde-Pass“ ersetzt.